

Textgegenüberstellung	
Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 2 Änderung des E-Government-Gesetzes	
Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
1. Abschnitt	1. Abschnitt
Gegenstand und Ziele des Gesetzes	Gegenstand und Ziele des Gesetzes
§ 1.	§ 1.
2. Abschnitt	2. Abschnitt
Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen	Eindeutige Identifikation und die Funktion Bürgerkarte
§ 2. Begriffsbestimmungen	§ 2. Begriffsbestimmungen
§ 3. Identität und Authentizität	§ 2a. Identität und Authentizität
§ 4. Die Funktion „Bürgerkarte“	§ 4. Die Funktion „Bürgerkarte“
§ 5. Bürgerkarte und Stellvertretung	§ 5. Bürgerkarte und Stellvertretung
§ 6. Stammzahl	§ 6. Stammzahl
§ 7. Stammzahlenregisterbehörde	§ 7. Stammzahlenregisterbehörde
§ 8. Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen	§ 8. Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen
§ 9. bPK	§ 9. <i>Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)</i>
§ 10. Erzeugung von bPK	§ 10. Erzeugung von bPK
§ 11. Offenlegung von bPK in Mitteilungen	§ 11. Offenlegung von bPK in Mitteilungen
§ 12. Schutz der Stammzahl natürlicher Personen	§ 12. Schutz der Stammzahl natürlicher Personen
§ 13. Weitere Garantien zum Schutz von bPK	§ 13. Weitere Garantien zum Schutz von bPK
3. Abschnitt	3. Abschnitt
Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich	Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei Anwendungen im Ausland
§ 14. Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich	§ 14. Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 15. Garantien zum Schutz der Stammzahl und der bPK bei der Verwendung im privaten Bereich	§ 14a. Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland § 15. Garantien zum Schutz der Stammzahl und der bPK bei der Verwendung im privaten Bereich
4. Abschnitt	4. Abschnitt
Elektronischer Datennachweis	Elektronischer Datennachweis
§ 16. für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten § 17. für Daten aus öffentlichen Registern § 18. für sonstige Daten	§ 16. für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten § 17. für Daten aus öffentlichen Registern § 18. für sonstige Daten
5. Abschnitt	5. Abschnitt
Besonderheiten elektronischer Aktenführung	Besonderheiten elektronischer Aktenführung
§ 19. Amtssignatur § 20. Beweiskraft von Ausdrucken § 21. Vorlage elektronischer Akten	§ 19. Amtssignatur § 20. Beweiskraft von Ausdrucken § 21. Vorlage elektronischer Akten
6. Abschnitt	6. Abschnitt
Strafbestimmungen	Strafbestimmungen
§ 22. Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bPK oder Amtssignaturen	§ 22. Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bPK oder Amtssignaturen
7. Abschnitt	7. Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 23. Sprachliche Gleichbehandlung § 24. <i>In-Kraft-Treten</i> § 25. Übergangsbestimmungen § 26. Erlassung und <i>In-Kraft-Treten</i> von Verordnungen § 27. Verweisungen § 28. Vollziehung	§ 23. Sprachliche Gleichbehandlung § 24. <i>Inkrafttreten</i> § 26. Erlassung und <i>Inkrafttreten</i> von Verordnungen § 27. Verweisungen § 28. Vollziehung

Geltende Fassung

2. Abschnitt

Identifikation und Authentifizierung im elektronischen Verkehr mit öffentlichen Stellen

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Abschnitts bedeutet

1. „Identität“: die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen (Z 7) durch Merkmale, die *in besonderer Weise* geeignet sind, ihre Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name, das Geburtsdatum *und der Geburtsort*, aber auch etwa die Firma oder (alpha)numerische Bezeichnungen;
2. ...
4. „Identifikation“: *den Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Identität erforderlich ist*;
5. ...
6. „Authentifizierung“: *den Vorgang, der zum Nachweis bzw. zur Feststellung der Authentizität erforderlich ist*;
7. bis 9. ...
10. „Bürgerkarte“: eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Z 3a des Signaturgesetzes – *SigG, BGBl. I Nr. 190/1999*) mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen sowie allenfalls mit Vollmachtsdaten verbindet.

Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 4. (1)

- (2) Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige

Vorgeschlagene Fassung

2. Abschnitt

Eindeutige Identifikation und die Funktion „Bürgerkarte“

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses *Bundesgesetzes* bedeutet

1. „Identität“: die Bezeichnung der Nämlichkeit von Betroffenen (Z 7) durch Merkmale, die geeignet sind, ihre Unterscheidbarkeit von anderen zu ermöglichen; solche Merkmale sind insbesondere der Name *und* das Geburtsdatum, aber auch etwa die Firma oder (alpha)numerische Bezeichnungen;
2. ...
4. „Eindeutige Identifikation“: *elektronische Identifizierung* gemäß Art. 3 Z 1 eIDAS-VO (Z 11);
5. ...
7. bis 9. ...
10. „Bürgerkarte“: eine logische Einheit, die unabhängig von ihrer technischen Umsetzung eine qualifizierte elektronische Signatur (Art. 3 Z 12 eIDAS-VO) mit einer Personenbindung (§ 4 Abs. 2) und den zugehörigen Sicherheitsdaten und -funktionen sowie allenfalls mit Vollmachtsdaten verbindet;
11. „eIDAS-VO“: *Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 23. Juli 2014.*

§ 2a. Im Übrigen sind die Begriffsbestimmungen des Art. 3 eIDAS-VO auf dieses Bundesgesetz anzuwenden.

Die Funktion „Bürgerkarte“

§ 4. (1) ...

- (2) Die eindeutige Identifikation einer natürlichen Person, die rechtmäßige

Geltende Fassung

Inhaberin einer Bürgerkarte ist, wird in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt: Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) wird elektronisch signiert bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist. Hinsichtlich des Identitätsnachweises im Fall der Stellvertretung gilt § 5.

(3) bis (5) ...

Stammzahl

§ 6. (1) bis (3)

(4) Betroffene, die weder im Melderegister eingetragen sind, noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen, sind auf ihren Antrag oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 auf Antrag des Auftraggebers der Datenanwendung von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) zum Nachweis ihrer eindeutigen Identität in das Ergänzungsregister einzutragen. Voraussetzung hiefür ist bei natürlichen Personen der Nachweis der Daten, die in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt sind, bei anderen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen Bezeichnung. Im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte ist der Nachweis der Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5a des Meldegesetzes 1991 mit Ausnahme der Melderegisterzahl erforderlich. Das Ergänzungsregister wird getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen geführt. In dem die sonstigen Betroffenen erfassenden Teil des Ergänzungsregisters kann auch die Erteilung von Handlungsvollmachten eingetragen werden. Bei welchen Stellen der Nachweis von Daten für die Eintragung in das Ergänzungsregister im Inland und im Ausland erbracht werden kann und welche Stellen zur Eintragung der Personenbindung in die Bürgerkarte ermächtigt sind, ist in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers zu regeln. In dieser Verordnung ist weiters zu regeln, inwieweit ein Kostenersatz für die Befassung der Stammzahlenregisterbehörde und der von ihm beauftragten Stellen für Zwecke des Identitätsnachweises im Zusammenhang mit der Eintragung im Ergänzungsregister sowie für Zwecke der Eintragung von Hinweisen auf die Stellvertretung zu leisten ist; die Gebietskörperschaften sind vom Kostenersatz jedenfalls auszunehmen.

(5) ...

Vorgeschlagene Fassung

Inhaberin einer Bürgerkarte ist, wird in ihrer Bürgerkarte durch die Personenbindung bewirkt: Von der Stammzahlenregisterbehörde (§ 7) wird elektronisch signiert oder besiegelt bestätigt, dass der in der Bürgerkarte als Inhaberin bezeichneten natürlichen Person eine bestimmte Stammzahl zur eindeutigen Identifikation zugeordnet ist. Hinsichtlich des Identitätsnachweises im Fall der Stellvertretung gilt § 5.

(3) bis (5) ...

Stammzahl

§ 6. (1) bis (3)

(4) Betroffene, die weder im Melderegister eingetragen sind, noch im Firmenbuch oder im Vereinsregister eingetragen sein müssen, sind auf ihren Antrag oder in den Fällen des § 10 Abs. 2 auf Antrag des Auftraggebers der Datenanwendung im Ergänzungsregister einzutragen. Das Ergänzungsregister wird getrennt nach natürlichen Personen und sonstigen Betroffenen geführt. Voraussetzung für die Eintragung ist bei natürlichen Personen der Nachweis der Daten, die in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt sind, bei sonstigen Betroffenen der Nachweis ihres rechtlichen Bestandes einschließlich ihrer rechtsgültigen Bezeichnung. Im Zuge eines Verfahrens zur Ausstellung einer Bürgerkarte ist der Nachweis der Identitätsdaten im Sinne des § 1 Abs. 5a MeldeG 1991 mit Ausnahme der Melderegisterzahl erforderlich. Zu den sonstigen Betroffenen können Handlungsvollmachten eingetragen werden. Bei welchen Stellen der Nachweis von Daten für die Eintragung in das Ergänzungsregister erbracht werden kann, ist in der gemäß § 4 Abs. 5 zu erlassenden Verordnung des Bundeskanzlers zu regeln. In dieser Verordnung kann weiters geregelt werden, inwieweit ein Kostenersatz für die Eintragung zu leisten ist.

(5) ...

Geltende Fassung

(6) Von der Stammzahlenregisterbehörde sind mathematische Verfahren zur Bildung der Stammzahl bei natürlichen Personen zu verwenden, die die Stammzahl stark verschlüsseln. Diese Verfahren sind durch die Stammzahlenregisterbehörde festzulegen und mit Ausnahme der verwendeten kryptographischen Schlüssel im Internet zu veröffentlichen.

Stammzahlenregisterbehörde

§ 7. (1) Stammzahlenregisterbehörde ist die Datenschutzbehörde, die diese Aufgabe im Wege des Datenverarbeitungsregisters wahrnimmt.

(2) ...

Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen

§ 8. In den Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs darf eine im Rahmen des Bürgerkartenkonzepts erfolgende Identifikation von Betroffenen im Hinblick auf natürliche Personen nur in Form des bPK (§ 9) dargestellt werden. Für Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, darf zur eindeutigen Identifikation die Stammzahl gespeichert werden.

bPK

§ 9. ...

Erzeugung von bPK

§ 10. (1) ...

(2) Die Erzeugung von bPK ohne Einsatz der Bürgerkarte ist nur der Stammzahlenregisterbehörde erlaubt und nur zulässig, wenn eine eindeutige Identifikation mit Hilfe des bPK im Rahmen von Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs notwendig ist, weil personenbezogene Daten in einer dem DSG 2000 entsprechenden Art und Weise verarbeitet oder übermittelt werden sollen. Solche Fälle sind insbesondere Amtshilfe, Datenermittlung im Auftrag des Betroffenen oder das Einschreiten eines Vertreters gemäß § 5. Bei der Anforderung von bPK aus einem Bereich, in dem der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nicht zur Vollziehung berufen ist, dürfen bPK nur verschlüsselt (§ 13 Abs. 2) zur Verfügung gestellt werden.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

(6) Im Stammzahlenregister sind mathematische Verfahren zur Bildung der Stammzahl bei natürlichen Personen zu verwenden, die die ZMR-Zahl oder die Ordnungsnummer des Ergänzungsregisters stark verschlüsseln. Diese Verfahren sind durch die Stammzahlenregisterbehörde festzulegen und - mit Ausnahme der verwendeten kryptographischen Schlüssel - im Internet zu veröffentlichen.

Stammzahlenregisterbehörde

§ 7. (1) Stammzahlenregisterbehörde ist die Datenschutzbehörde.

(2) ...

Eindeutige Identifikation in Datenanwendungen

§ 8. In den Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs darf eine im Rahmen des Bürgerkartenkonzepts erfolgende eindeutige Identifikation von Betroffenen im Hinblick auf natürliche Personen nur in Form des bPK (§ 9) dargestellt werden. Für Betroffene, die keine natürlichen Personen sind, darf zur eindeutigen Identifikation die Stammzahl gespeichert werden.

Bereichsspezifisches Personenkennzeichen (bPK)

§ 9. ...

Erzeugung von bPK

§ 10. (1) ...

(2) Die Erzeugung von bPK ohne Einsatz der Bürgerkarte ist nur der Stammzahlenregisterbehörde erlaubt und nur zulässig, wenn eine eindeutige Identifikation mit Hilfe des bPK im Rahmen von Datenanwendungen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs notwendig ist, weil personenbezogene Daten in einer dem DSG 2000 entsprechenden Art und Weise verarbeitet oder übermittelt werden sollen. Bei nicht-natürlichen Personen ist die Stammzahl zur Verfügung zu stellen. Solche Fälle sind insbesondere Amtshilfe, Datenermittlung im Auftrag des Betroffenen oder das Einschreiten eines Vertreters gemäß § 5. Bei der Anforderung von bPK aus einem Bereich, in dem der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs nicht zur Vollziehung berufen ist, dürfen bPK nur verschlüsselt (§ 13 Abs. 2) zur Verfügung gestellt werden.

(3) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Abschnitt	3. Abschnitt
Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich	Verwendung der Bürgerkartenfunktion im privaten Bereich oder bei Anwendungen im Ausland
Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich	Erzeugung von bPK für die Verwendung im privaten Bereich
<p>§ 14. (1) Für die Identifikation von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einem Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3 DSG 2000) kann durch Einsatz der Bürgerkarte ein bPK gebildet werden, wobei anstelle der Bereichskennung die Stammzahl des Auftraggebers des privaten Bereichs tritt. Voraussetzung hiefür ist, dass der Auftraggeber des privaten Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat, in der seine Stammzahl als Bereichskennung im Errechnungsvorgang für das bPK zur Verfügung gestellt wird.</p>	<p>§ 14. (1) Für die <i>eindeutige</i> Identifikation von natürlichen Personen im elektronischen Verkehr mit einem Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 5 Abs. 3 DSG 2000) kann durch Einsatz der Bürgerkarte ein bPK gebildet werden, wobei anstelle der Bereichskennung die Stammzahl des Auftraggebers des privaten Bereichs tritt. Voraussetzung hiefür ist, dass der Auftraggeber des privaten Bereichs eine für den Einsatz der Bürgerkarte taugliche technische Umgebung eingerichtet hat, in der seine Stammzahl als Bereichskennung im Errechnungsvorgang für das bPK zur Verfügung gestellt wird.</p>
(2) ...	(2) ...
für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten	Bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland
§ 16. (1) ...	<p>§ 14a. Für bürgerkartentaugliche Anwendungen im Ausland ist § 14 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Bereichskennung ein staatenspezifisches Kennzeichen oder bei Anwendungen internationaler Organisationen ein organisationsspezifisches Kennzeichen zu verwenden ist.</p>
<p>(2) Soweit der Nachweis der in Abs. 1 bezeichneten Daten in Verfahren vor einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs notwendig ist, kann er vom Betroffenen selbst durch Vorlage der vom Dokumentationsregister elektronisch signierten Auskunft erbracht oder auf Ersuchen des Betroffenen durch den Auftraggeber im Wege der elektronischen Einsicht in das Register beschafft werden. Die amtswegige Beschaffung des Nachweises ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Datenermittlung zulässig.</p>	für Daten über selbständige wirtschaftliche Tätigkeiten
für Daten aus öffentlichen Registern	§ 16. (1) ...
§ 17. (1) ...	<p>(2) Soweit der Nachweis der in Abs. 1 bezeichneten Daten in Verfahren vor einem Auftraggeber des öffentlichen Bereichs notwendig ist, kann er vom Betroffenen selbst durch Vorlage der vom Dokumentationsregister elektronisch signierten <i>oder besiegelten</i> Auskunft erbracht oder auf Ersuchen des Betroffenen durch den Auftraggeber im Wege der elektronischen Einsicht in das Register beschafft werden. Die amtswegige Beschaffung des Nachweises ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Datenermittlung zulässig.</p>
für Daten aus öffentlichen Registern	für Daten aus öffentlichen Registern
§ 17. (1) ...	<p>(2) Ist von Behörden die Richtigkeit von Daten, die in einem <i>öffentlichen</i> elektronischen Register enthalten sind, <i>in einem Verfahren als Vorfrage</i> zu beurteilen, die in einem elektronischen Register <i>eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs</i> enthalten</p>

Geltende Fassung

beurteilen, haben sie, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln.

(3) ...

1. ...

2. eine mit Amtssignatur (§ 19) elektronisch signierte Meldebestätigung des Zentralen Melderegisters anfordern, in der die Tatsache der geprüften Richtigkeit bei den einzelnen Meldedaten angemerkt ist.

5. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

Amtssignatur

§ 19. (1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur im Sinne des Signaturgesetzes, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat ausgewiesen wird.

(2) ...

(3) Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur sind vom Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Vorgeschlagene Fassung

sind, haben sie *nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten*, wenn die Zustimmung des Betroffenen zur Datenermittlung oder eine gesetzliche Ermächtigung zur amtsweigigen Datenermittlung vorliegt, die Datenermittlung im Wege des Datenfernverkehrs, sofern dies erforderlich ist, selbst durchzuführen. Die Behörde hat den Betroffenen auf die Möglichkeit der Zustimmung zur Datenermittlung hinzuweisen. Die Datenermittlung ersetzt die Vorlage eines Nachweises der Daten durch die Partei oder den Beteiligten. Elektronische Anfragen an das Zentrale Melderegister sind im Wege des § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 zu behandeln.

(3) ...

1. ...

2. eine mit Amtssignatur (§ 19) elektronisch signierte *oder besiegelte* Meldebestätigung des Zentralen Melderegisters anfordern, in der die Tatsache der geprüften Richtigkeit bei den einzelnen Meldedaten angemerkt ist.

5. Abschnitt

Besonderheiten elektronischer Aktenführung

Amtssignatur

§ 19. (1) Die Amtssignatur ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur *oder ein fortgeschrittenes elektronisches Siegel*, deren Besonderheit durch ein entsprechendes Attribut im Signaturzertifikat *oder Zertifikat für elektronische Siegel* ausgewiesen wird.

(2) ...

(3) Die Amtssignatur ist im Dokument durch eine Bildmarke, die der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs im Internet als die seine gesichert veröffentlicht hat, sowie durch einen Hinweis im Dokument, dass dieses amtssigniert wurde, darzustellen. Die Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur *oder des elektronischen Siegels* sind vom Auftraggeber des öffentlichen Bereichs bereitzustellen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<h2>6. Abschnitt</h2> <h3>Strafbestimmungen</h3>	<h2>6. Abschnitt</h2> <h3>Strafbestimmungen</h3>
<h4>Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bPK oder Amtssignaturen</h4>	<h4>Unzulässige Verwendung von Stammzahlen, bPK oder Amtssignaturen</h4>
<p>§ 22. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu ahnden ist, wer</p>	<p>§ 22. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu ahnden ist, wer</p>
<p>1. bis 5. ...</p>	<p>1. bis 5. ...</p>
<p>(2) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen (§§ 10, 17 und 18 VStG 1991), die mit einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 in Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.</p>	<p>(2) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen (§§ 10, 17 und 18 VStG), die mit einer Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 in Zusammenhang stehen, kann ausgesprochen werden.</p>
<p>(3) ...</p>	<p>(3) ...</p>
<h2>7. Abschnitt</h2> <h3>Übergangs- und Schlussbestimmungen</h3>	<h2>7. Abschnitt</h2> <h3>Übergangs- und Schlussbestimmungen</h3>
<h4>In-Kraft-Treten</h4>	<h4>Inkrafttreten</h4>
<p>§ 24. (1) bis (3) ...</p>	<p>§ 24. (1) bis (3) ...</p>
<p>§ 25. (1) Im Rahmen der Bürgerkartenfunktion dürfen bis zum 31. Dezember 2007 gleichgestellt mit qualifizierten Signaturen auch Verwaltungssignaturen verwendet werden. Verwaltungssignaturen sind</p>	<p>(4) Das Inhaltsverzeichnis, die Abschnittsüberschrift des 2. Abschnitts, § 2 Z 1, 4, 10 und 11, § 2a, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 4 und 6, § 7 Abs. 1, § 8, die Paragrafenüberschrift vor § 9, § 10 Abs. 2, die Abschnittsüberschrift des 3. Abschnitts, § 14 Abs. 1, § 14a, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Z 2, § 19 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 1 und 2, die Paragrafenüberschrift vor § 24, und die Paragrafenüberschrift vor § 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten § 2 Z 6 und § 25 außer Kraft.“</p>
<h4>Übergangsbestimmungen</h4>	

Geltende Fassung

Signaturen, die im zulässigen Bereich ihrer Verwendung hinreichende Sicherheit bieten, auch wenn sie nicht notwendigerweise allen Bedingungen der Erzeugung und Speicherung von Signaturerstellungsdaten der qualifizierten Signatur genügen und nicht notwendigerweise auf einem qualifizierten Zertifikat beruhen. Die sicherheitstechnischen und organisationsrelevanten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verwaltungssignatur im Sinne dieses Bundesgesetzes werden durch Verordnung des Bundeskanzlers festgelegt.

(2) In jenen Fällen, in welchen in einfachen Gesetzen die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur im Verkehr mit Behörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung ausdrücklich verlangt wird, gilt diese Voraussetzung bis zum Ende der in Abs. 1 genannten Übergangsfrist auch bei Verwendung einer Verwaltungssignatur als erfüllt.

(3) Die aufgrund des Abs. 1 ausgestellten Verwaltungssignaturen dürfen bis zum Ablauf des dazugehörigen Zertifikats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012 im Rahmen der Bürgerkartenfunktion und gemäß Abs. 2 gleichgestellt mit qualifizierten Signaturen verwendet werden.

Erlassung und In-Kraft-Treten von Verordnungen

§ 26. ...

Vorgeschlagene Fassung

Erlassung und Inkrafttreten von Verordnungen

§ 26. ...

Artikel 3

Änderung des Außerstreitgesetzes

Beglaubigung von Unterschriften

§ 188. (1)

(2) Sämtliche nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes beglaubigten elektronischen Signaturen entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 *SigG* ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) bis (8)

Beglaubigung von Unterschriften

§ 188. (1)

(2) Sämtliche nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes beglaubigten elektronischen Signaturen entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 *SVG* ist insoweit nicht anzuwenden.

(3) bis (8)

Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2016

§ 207l. Der § 188 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 4	
Änderung des Bankwesengesetzes	
Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden	Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden
§ 40b. (1) ...	§ 40b. (1) ...
1. ...	1. ...
a) die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden entweder an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a <i>Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999</i> , vorliegt; oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben wird, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist,	a) die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden entweder an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß <i>Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014</i> , vorliegt; oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kredit- oder Finanzinstitutes schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben wird, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist,
b) bis d) ...	b) bis d) ...
2. bis 3. ...	2. bis 3. ...
(2) ...	(2) ...
Inkrafttreten und Vollziehung	Inkrafttreten und Vollziehung
§ 107. (1) bis (91)	§ 107. (1) bis (91)
	(92) <i>Der § 40b Abs. 1 Z 1 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.</i>
Artikel 5	
Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979	
Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe	Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe
§ 60. (1) bis (2a)	§ 60. (1) bis (2a)
(2b) Die Beamte hat, soweit dienstliche Erfordernisse vorliegen, einen Vertrag zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats gemäß § 2 Z 9 des <i>Signaturgesetzes (SigG)</i> , <i>BGBl. I Nr. 190/1999</i> , mit einem vom Dienstgeber namhaft gemachten <i>Zertifizierungsdiensteanbieter</i> abzuschließen.	(2b) Die Beamte hat, soweit dienstliche Erfordernisse vorliegen, einen Vertrag zur Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats gemäß <i>Art. 3 Z 15 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014</i> , mit einem vom Dienstgeber namhaft gemachten

Geltende Fassung
Der Dienstgeber hat alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen.
(3) bis (5) ...

Inkrafttreten
§ 284. (1) bis (87) ...

Vorgeschlagene Fassung
Vertrauensdiensteanbieter abzuschließen. Der Dienstgeber hat alle mit diesem Vertrag verbundenen Kosten zu tragen.
(3) bis (5) ...

Inkrafttreten

§ 284. (1) bis (87) ...
(88) Der § 60 Abs. 2b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 6

Änderung des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014

Verstärkte Sorgfaltspflichten
§ 40b. (1) ...
1. ...
a) bis b) ...
c) die Identität wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Z 3a des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, nachgewiesen.
2. bis 3. ...
(2) ...

Verstärkte Sorgfaltspflichten
§ 40b. (1) ...
1. ...
a) bis b) ...
c) die Identität wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, nachgewiesen.
2. bis 3. ...
(2) ...
§ 67a. Der § 46 Abs. 1 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Bundesvergabegesetzes 2006

Begriffsbestimmungen
§ 2. ...
1. bis 28. ...
29. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von § 2 Z 3a des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, entspricht.

Begriffsbestimmungen
§ 2. ...
1. bis 28. ...
29. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, entspricht.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
30. bis 50. ...	30. bis 50. ...
Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsvorschriften	Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsvorschriften
§ 345. (1) bis (18) ...	§ 345. (1) bis (18) ...
	(19) Der § 2 Z 29 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.
	Artikel 8
	Änderung des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012
Begriffsbestimmungen	§ 3. ...
§ 3. ...	1. bis 26. ...
1. bis 26. ...	27. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von § 2 Z 3a des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, entspricht.
27. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von § 2 Z 3a des Signaturgesetzes (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999, entspricht.	27. Qualifizierte elektronische Signatur ist eine elektronische Signatur, die den Anforderungen von Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, entspricht.
30. bis 50. ...	30. bis 50. ...
Inkrafttretens- und Übergangsvorschriften	Inkrafttretens- und Übergangsvorschriften
§ 145. (1) bis (5) ...	§ 145. (1) bis (5) ...
	(6) Der § 3 Z 27 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.
	Artikel 9
	Änderung des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes
Elektronischer Rechtsverkehr	Elektronischer Rechtsverkehr
§ 21. (1) bis (4) ...	§ 21. (1) bis (4) ...
(5) Die Ausfertigungen von Erledigungen des Bundesverwaltungsgerichtes, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen, sind mit der Amtssignatur des Bundesverwaltungsgerichtes (§§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004), zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach Abs. 3 vorgesehen ist. Die Bestimmungen des Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999, sind sinngemäß anzuwenden.	(5) Die Ausfertigungen von Erledigungen des Bundesverwaltungsgerichtes, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen, sind mit der Amtssignatur des Bundesverwaltungsgerichtes (§§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004), zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach Abs. 3 vorgesehen ist. Die Bestimmungen des Signatur- und Vertrauensdienstesgesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016, sind

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>(6) bis (9) ...</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 27. (1) bis (3) ...</p>	<p>sinngemäß anzuwenden.</p> <p>(6) bis (9) ...</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 27. (1) bis (3) ...</p> <p style="margin-left: 2em;">(4) Der § 21 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.</p>
<p>Online-Sammelsysteme</p> <p>§ 2. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Zum Zweck der Überprüfung gemäß Abs. 4 hat sich die Bundeswahlbehörde einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, zu bedienen, die die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung und die Einhaltung der relevanten Normen gemäß der Durchführungsverordnung zu prüfen hat. Soweit erforderlich, hat ein Organisator technische Gutachten und Zertifizierungen von technischen Komponenten vorzulegen.</p> <p>(5) ...</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 10. (1) bis (2) ...</p>	<p>Artikel 10</p> <p>Änderung des Europäische-Bürgerinitiative-Gesetzes</p> <p>Online-Sammelsysteme</p> <p>§ 2. (1) bis (3) ...</p> <p>(4) Zum Zweck der Überprüfung gemäß Abs. 4 hat sich die Bundeswahlbehörde einer Bestätigungsstelle gemäß § 7 des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016, zu bedienen, die die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 der Verordnung und die Einhaltung der relevanten Normen gemäß der Durchführungsverordnung zu prüfen hat. Soweit erforderlich, hat ein Organisator technische Gutachten und Zertifizierungen von technischen Komponenten vorzulegen.</p> <p>(5) ...</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>§ 10. (1) bis (2) ...</p> <p style="margin-left: 2em;">(3) Der § 2 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.</p>
<p>Artikel 11</p> <p>Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes</p> <p>§ 89c. (1) Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen keiner Gleichschriften und Rubriken. Soweit solche benötigt werden, hat das Gericht die entsprechenden Ausdrucke herzustellen. Eingaben im elektronischen</p>	<p>§ 89c. (1) Für Eingaben im elektronischen Rechtsverkehr gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Eingaben; sie bedürfen keiner Gleichschriften und Rubriken. Soweit solche benötigt werden, hat das Gericht die entsprechenden Ausdrucke herzustellen. Eingaben im elektronischen</p>

Geltende Fassung

Rechtsverkehr entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 *SigG* ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG. *Im Übrigen sind die Bestimmungen des SigG anzuwenden.*

(4) bis (6) ...

§ 98. (1) bis (22) ...

Verordnungsermächtigungen und Weisungsrechte

§ 28. (1) ...

1. ...

2. nach Anhörung einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 *SigG*, welche kryptographischen Algorithmen nach dem jeweiligen Stand der Netzwerksicherheit zur Verschlüsselung gemäß § 6 geeignet sind sowie

3. ...

(2) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

Rechtsverkehr entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB.

(2) ...

(3) Für elektronisch übermittelte gerichtliche Erledigungen gelten die Bestimmungen über den Inhalt schriftlicher Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen. In der Ausfertigung ist zwingend der Name des Entscheidungsorgans anzuführen. Die Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen sind mit der elektronischen Signatur der Justiz zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 89b Abs. 2 vorgesehen ist. Die elektronische Signatur der Justiz ist eine fortgeschrittene elektronische Signatur. Soweit die Rückführung der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist, gelten für die Prüfbarkeit der elektronischen Signatur der Justiz und die Rückführbarkeit von Ausdrucken § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG. *Im Übrigen sind die Bestimmungen des SigG anzuwenden.*

(4) bis (6) ...

§ 98. (1) bis (22) ...

(23) § 89c Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes *BGBl. I Nr. XX/2016* treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Verordnungsermächtigungen und Weisungsrechte

§ 28. (1) ...

1. ...

2. nach Anhörung einer Bestätigungsstelle gemäß § 7 *Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016*, welche kryptographischen Algorithmen nach dem jeweiligen Stand der Netzwerksicherheit zur Verschlüsselung gemäß § 6 geeignet sind sowie

3. ...

(2) bis (5)

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Artikel 12 Änderung des Gesundheitstelematikgesetzes 2012	
Integrität	Integrität
<p>§ 7. (1) Nachweis und Prüfung der Integrität elektronischer Gesundheitsdaten haben durch die Verwendung fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signaturen gemäß § 2 Z 3 des Signaturgesetzes (SigG), BGBL. I Nr. 190/1999, zu erfolgen.</p> <p>(2) ...</p>	<p>§ 7. (1) Nachweis und Prüfung der Integrität elektronischer Gesundheitsdaten haben durch die Verwendung fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signaturen <i>oder fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Siegel</i> gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, zu erfolgen.</p> <p>(2) ...</p>
Inkrafttreten	Inkrafttreten
<p>§ 26. (1) bis (2) ...</p>	<p>§ 26. (1) bis (2) ...</p> <p>(3) § 7 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 Z 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL. I Nr. XX/2016, treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.</p>
Verordnungsermächtigungen und Weisungsrechte	
<p>§ 28. (1) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. nach Anhörung einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 SigG, welche kryptographischen Algorithmen nach dem jeweiligen Stand der Netzwerksicherheit zur Verschlüsselung gemäß § 6 geeignet sind sowie</p> <p>3. ...</p> <p>(2) bis (5)</p>	<p>§ 28. (1) ...</p> <p>1. ...</p> <p>2. nach Anhörung einer Bestätigungsstelle gemäß § 7 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBL. I Nr. XX/2016, welche kryptographischen Algorithmen nach dem jeweiligen Stand der Netzwerksicherheit zur Verschlüsselung gemäß § 6 geeignet sind sowie</p> <p>3. ...</p> <p>(2) bis (5)</p>
Artikel 13 Änderung der Gewerbeordnung	
Erhöhte Pflichten	Erhöhte Pflichten
<p>§ 365s. (1) bis (2) ...</p> <p>(2a) Die Identifizierung im Sinne der beiden vorigen Absätze entfällt, wenn die Identität des Kunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne</p>	<p>§ 365s. (1) bis (2) ...</p> <p>(2a) Die Identifizierung im Sinne der beiden vorigen Absätze entfällt, wenn die Identität des Kunden durch eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne</p>

Geltende Fassung

des Signaturgesetzes, *BGBl. I Nr. 190/1999*, in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen wird. § 40b Abs. 1 Z 1 lit. b bis d BWG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) bis (5) ...

§ 382. (1) bis (80) ...

Vorgeschlagene Fassung

der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, *ABl. Nr. L 257/73* vom 28. August 2014, nachgewiesen wird. § 40b Abs. 1 Z 1 lit. b bis d BWG ist sinngemäß anzuwenden.

(3) bis (5) ...

§ 382. (1) bis (80) ...

(81) Der § 365s Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes *BGBl. I Nr. XX/2016* tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 14**Änderung des KommAustria-Gesetzes****Aufgaben der RTR-GmbH**

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Der RTR-GmbH obliegt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem *Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999*.

(6) bis (7) ...

In-Kraft-Treten

§ 44. (1) bis (19) ...

Aufgaben der RTR-GmbH

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Der RTR-GmbH obliegt unter der Verantwortung des Geschäftsführers für den Fachbereich Telekommunikation und Post die Wahrnehmung der ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem *Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016*.

(6) bis (7) ...

In-Kraft-Treten

§ 44. (1) bis (19) ...

(20) Der § 17 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes *BGBl. I Nr. XX/2016* tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 15**Änderung der Notariatsordnung**

§ 1a. Sämtliche bei den Amtsgeschäften nach § 1 entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von dem Notar oder vor dem Notar gesetzten oder bekräftigten elektronischen Signaturen entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 *SigG* ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 13. (1) Der neuernannte Notar hat der Notariatskammer vor seiner

§ 1a. Sämtliche bei den Amtsgeschäften nach § 1 entsprechend den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von dem Notar oder vor dem Notar gesetzten oder bekräftigten elektronischen Signaturen entfalten auch die Rechtswirkungen der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB; § 4 Abs. 2 *SVG* ist insoweit nicht anzuwenden.

(1) Der neuernannte Notar hat der Notariatskammer vor seiner Angelobung

Geltende Fassung

Angelobung den Entwurf des Siegels, das er bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, zur Genehmigung vorzulegen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen. *Für den Nachweis der Eigenschaft als Notar gilt § 8 Abs. 3 SigG.* Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und den Widerruf der Zertifikate nach § 9 SigG zu veranlassen.

(2) Das Amtssiegel muss enthalten: Eine laufende Nummer, das Staatswappen, den Vor- und Familiennamen des Notars, seine Eigenschaft als öffentlicher Notar, den Staatsnamen Republik Österreich, den Namen des Landes und des Amtssitzes. Mit Ausnahme der laufenden Nummer und des Staatswappens muss der Inhalt des Amtssiegels im qualifizierten Zertifikat der elektronischen Beurkundungssignatur nachweisbar sein, welches auch einen Hinweis auf die Tätigkeit des Notars als Urkundsperson zu enthalten hat. Bei Gebrauch der elektronischen Beurkundungssignatur ist das Amtssiegel zusätzlich noch im Unterschriftenvermerk am Schluss des Textes der elektronisch zu unterzeichnenden Urkunde abzubilden (§ 19 Abs. 3 E-GovG). Für die Prüfbarkeit der elektronischen Beurkundungssignatur und die Rückführbarkeit von Ausdrucken gelten § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG, soweit die Rückführung

Vorgeschlagene Fassung

den Entwurf des Siegels, das er bei seinen Amtsgeschäften gebrauchen will, zur Genehmigung vorzulegen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Notar verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) zu bedienen, die der Errichtung öffentlicher Urkunden vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur). Der Notar ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Notar zu bedienen (elektronische Notarsignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Notarsignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SVG bei der zuständigen Notariatskammer einzubringen. *Die Eigenschaft als Notar ist in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen (Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014), wenn diese zuverlässig nachgewiesen ist.* Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Notars ist vom Vertrauensdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Mit dem Erlöschen des Amtes (§ 19 Abs. 1) oder der Suspension (§§ 32 Abs. 2 lit. c, 158, 180) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Notarsignatur. Der Notar hat die Ausweiskarten umgehend der Notariatskammer zurückzustellen und den Widerruf der Zertifikate beim Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen (Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014).

(2) Das Amtssiegel muss enthalten: Eine laufende Nummer, das Staatswappen, den Vor- und Familiennamen des Notars, seine Eigenschaft als öffentlicher Notar, den Staatsnamen Republik Österreich, den Namen des Landes und des Amtssitzes. Mit Ausnahme der laufenden Nummer und des Staatswappens muss der Inhalt des Amtssiegels im qualifizierten Zertifikat der elektronischen Beurkundungssignatur nachweisbar sein, welches auch einen Hinweis auf die Tätigkeit des Notars als Urkundsperson zu enthalten hat. Bei Gebrauch der elektronischen Beurkundungssignatur ist das Amtssiegel zusätzlich noch im Unterschriftenvermerk am Schluss des Textes der elektronisch zu unterzeichnenden Urkunde abzubilden (§ 19 Abs. 3 E-GovG). Für die Prüfbarkeit der elektronischen Beurkundungssignatur und die Rückführbarkeit von Ausdrucken gelten § 19 Abs. 3 und § 20 E-GovG, soweit die Rückführung

Geltende Fassung

der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist. Die Berufsbezeichnung ist auch in das qualifizierte Zertifikat der elektronischen Notarsignatur aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms *gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG* ist unzulässig.

(3) bis (4) ...

(5) Die Notariatskammer hat das Erlöschen der Amtstätigkeit oder die Suspension des Notars unverzüglich der Österreichischen Notariatskammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim *Zertifizierungsdiensteanbieter* zu veranlassen. *In diesen Fällen hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate auf Verlangen der Notariatskammer unverzüglich zu widerrufen* (§ 9 SigG). Das Erlöschen der Amtstätigkeit oder die Suspension muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.

§ 41. (1) bis (3) ...

(4) In Ansehung der elektronischen Beurkundungssignatur ist der Notar über die Pflichten nach § 21 SigG hinaus verpflichtet, die Ausweiskarte unter Sperre sicher zu verwahren und deren Verlust, Unbrauchbarkeit sowie jegliche Anhaltspunkte für eine Kompromittierung der Signaturerstellungsdaten oder der Signaturerstellungseinheit umgehend der Notariatskammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu melden.

§ 68. (1) ...

a) bis f) ...

g) die Unterschrift der Parteien sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig ist, auch von diesen Personen. Identitätszeugen können ihre Unterschriften entweder am Schluss der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

Wird der Notariatsakt auf Papier errichtet, so sind alle notwendigen Unterschriften auf Papier beizusetzen (§ 47 Abs. 2), wird der Notariatsakt elektronisch errichtet, so sind alle notwendigen Unterschriften in elektronischer Form beizufügen (§ 47 Abs. 3). Der Notariatsakt kann nur dann elektronisch errichtet werden, wenn alle Personen, die ihn zu unterfertigen haben, elektronische Signaturen (§ 2 Z 1 SigG) verwenden. Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben,

Vorgeschlagene Fassung

der Ansicht des gesamten Dokuments in eine Form, die die Signaturprüfung zulässt, möglich ist. Die Berufsbezeichnung ist auch in das qualifizierte Zertifikat der elektronischen Notarsignatur aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig.

(3) bis (4) ...

(5) Die Notariatskammer hat das Erlöschen der Amtstätigkeit oder die Suspension des Notars unverzüglich der Österreichischen Notariatskammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim *Vertrauensdiensteanbieter* zu veranlassen. Das Erlöschen der Amtstätigkeit oder die Suspension muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.

§ 41. (1) bis (3) ...

(4) In Ansehung der elektronischen Beurkundungssignatur ist der Notar über die Pflichten nach § 5 SVG hinaus verpflichtet, die Ausweiskarte unter Sperre sicher zu verwahren und deren Verlust, Unbrauchbarkeit sowie jegliche Anhaltspunkte für eine Kompromittierung der Signaturerstellungsdaten oder der Signaturerstellungseinheit umgehend der Notariatskammer und dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu melden.

§ 68. (1) ...

a) bis f) ...

g) die Unterschrift der Parteien sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschern nach den Bestimmungen dieses Gesetzes notwendig ist, auch von diesen Personen. Identitätszeugen können ihre Unterschriften entweder am Schluss der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen. Wird der Notariatsakt auf Papier errichtet, so sind alle notwendigen Unterschriften auf Papier beizusetzen (§ 47 Abs. 2), wird der Notariatsakt elektronisch errichtet, so sind alle notwendigen Unterschriften in elektronischer Form beizufügen (§ 47 Abs. 3). Der Notariatsakt kann nur dann elektronisch errichtet werden, wenn alle Personen, die ihn zu unterfertigen haben, elektronische Signaturen (Art. 3 Z 10 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) verwenden. Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht

Geltende Fassung

so müssen sie bei der Fertigung auf Papier ihr Handzeichen beifügen und es muss im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notar, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden. Kann eine Partei auch ein Handzeichen nicht beifügen, so muss das entgegenstehende Hindernis ausdrücklich angeführt und von den Aktszeugen besonders bestätigt werden.

h) ...

(2) ...

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie der Echtheit der Schrift

§ 79. (1) bis (2) ...

(3) Die Zuordnung einer elektronischen Signatur zu einer bestimmten Person ist durch ein geeignetes Zertifikat (§ 2 Z 8 SigG) nachzuweisen.

(4) bis (8) ...

§ 119. (1) Wird durch Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit eines Notars die Substituierung notwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Notarsubstitut und bei Verwaisung der Amtsstelle, insbesondere durch Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Amtsverzicht, ein Notariatssubstitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Substitut verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) zu bedienen, die den Amtsgeschäften nach § 1 vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Substituten). Der Substitut ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Substitut zu bedienen (elektronische Notarsignatur des Substituten). §§ 13, 17 Abs. 1, 32 Abs. 3 und 41 Abs. 3 bis 5 sind in Ansehung dieser Signaturen sinngemäß anzuwenden. Bei Notarsubstituten kann die Angabe des Amtssitzes im qualifizierten Zertifikat entfallen. Der Amtssitz, auf den sich die Signaturberechtigung bezieht, muss jedoch aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Notarsignaturen ersichtlich sein.

Vorgeschlagene Fassung

schreiben, so müssen sie bei der Fertigung auf Papier ihr Handzeichen beifügen und es muss im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notar, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden. Kann eine Partei auch ein Handzeichen nicht beifügen, so muss das entgegenstehende Hindernis ausdrücklich angeführt und von den Aktszeugen besonders bestätigt werden.

h) ...

(2) ...

Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie der Echtheit der Schrift

§ 79. (1) bis (2) ...

(3) Die Zuordnung einer elektronischen Signatur zu einer bestimmten Person ist durch ein geeignetes Zertifikat (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) nachzuweisen.

(4) bis (8) ...

§ 119. (1) Wird durch Urlaub, Krankheit oder Abwesenheit eines Notars die Substituierung notwendig, so ist auf Antrag der Notariatskammer vom Präsidenten des Gerichtshofs erster Instanz am Sitz der Kammer ein Notarsubstitut und bei Verwaisung der Amtsstelle, insbesondere durch Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Amtsverzicht, ein Notariatssubstitut zu bestellen. Zum Zweck der elektronischen Unterfertigung bei den Amtsgeschäften nach § 1 ist der Substitut verpflichtet, sich einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) zu bedienen, die den Amtsgeschäften nach § 1 vorbehalten ist (elektronische Beurkundungssignatur des Substituten). Der Substitut ist berechtigt, sich bei der Besorgung der Amtsgeschäfte nach § 5 einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Substitut zu bedienen (elektronische Notarsignatur des Substituten). §§ 13, 17 Abs. 1, 32 Abs. 3 und 41 Abs. 3 bis 5 sind in Ansehung dieser Signaturen sinngemäß anzuwenden. Bei Notarsubstituten kann die Angabe des Amtssitzes im qualifizierten Zertifikat entfallen. Der Amtssitz, auf den sich die Signaturberechtigung bezieht, muss jedoch aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und

Geltende Fassung

§ 189. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Notarsignaturen ersichtlich sein.

§ 189. (1) bis (2) ...

(3) § 1a, § 13 Abs. 1, 2 und 5, § 41, § 68 Abs. 1 lit. g, § 79 Abs. 3, § 119 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 16**Änderung der Rechtsanwaltsordnung**

§ 21. (1) ...

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Rechtsanwalt zu bedienen, die seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt vorbehalten ist (elektronische Anwaltssignatur). Das Verlangen auf Ausstellung des qualifizierten Zertifikats und der Ausweiskarte für die elektronische Anwaltssignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. In das qualifizierte Zertifikat ist die Berufsbezeichnung aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig. Der Inhalt des qualifizierten Zertifikats ist vom *Zertifizierungsdiensteanbieter* im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffene Ausweiskarte ist der Rechtsanwaltskammer zurückzustellen. Diese hat auf Antrag eine Ausweiskarte, die mit einem neuen qualifizierten Zertifikat versehen ist, auszugeben.

(3) Mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34 Abs. 1) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur, die Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen; in den Fällen des § 34 Abs. 2 ruht auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur. Die Rechtsanwaltskammer hat das Ruhen oder Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft unverzüglich dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen und den Widerruf des Zertifikats beim *Zertifizierungsdiensteanbieter* zu veranlassen. In diesen Fällen hat der *Zertifizierungsdiensteanbieter* das Zertifikat auf Verlangen der

§ 21. (1) ...

(2) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, sich im Rahmen seiner Berufstätigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Rechtsanwalt zu bedienen, die seiner Berufsausübung als Rechtsanwalt vorbehalten ist (elektronische Anwaltssignatur). Das Verlangen auf Ausstellung des qualifizierten Zertifikats und der Ausweiskarte für die elektronische Anwaltssignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SVG bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer einzubringen. In das qualifizierte Zertifikat ist die Berufsbezeichnung aufzunehmen. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig. Der Inhalt des qualifizierten Zertifikats ist vom *Vertrauensdiensteanbieter* im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffene Ausweiskarte ist der Rechtsanwaltskammer zurückzustellen. Diese hat auf Antrag eine Ausweiskarte, die mit einem neuen qualifizierten Zertifikat versehen ist, auszugeben.

(3) Mit dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft (§ 34 Abs. 1) erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur, die Ausweiskarte ist umgehend der zuständigen Rechtsanwaltskammer zurückzustellen; in den Fällen des § 34 Abs. 2 ruht auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Anwaltssignatur. Die Rechtsanwaltskammer hat das Ruhen oder Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft unverzüglich dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag mitzuteilen und den Widerruf des Zertifikats beim *Vertrauensdiensteanbieter* zu veranlassen. Das Ruhen oder Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft muss aus dem

Geltende Fassung

Rechtsanwaltskammer unverzüglich zu widerrufen (§ 9 SigG). Das Ruhnen oder Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Anwaltssignaturen ersichtlich sein.

(4) ...

§ 60. (1) bis (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

elektronischen Verzeichnis für die Anwaltssignaturen ersichtlich sein.

(4) ...

§ 60. (1) bis (2) ...

(3) § 21 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 17

Änderung des Sachverständigen- und Dolmetschergesetzes

§ 3a. (1) bis (3) ...

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten weiteren Daten können sie unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) auch selbstständig eintragen.

(5) ...

(6) Die gemäß Abs. 5 vorzunehmenden Eintragungen haben elektronisch unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) zu erfolgen.

Ausweiskarte und Siegel

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Die Ausweiskarte ist mit einem geeigneten Zertifikat (§ 2 Z 8 SigG), das dem Sachverständigen selbstständige Eintragungen in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs. 4 und 5 ermöglicht, zu versehen. Ihre Gültigkeitsdauer ist mit dem Ende des fünften auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres befristet. Die Kosten für die Karte sind vom Sachverständigen zu tragen, ihre Entrichtung ist dem Präsidenten vor Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste

§ 3a. (1) bis (3) ...

(4) Allfällige Änderungen, die ihre Namen, ihre Erreichbarkeit sowie ihre Tätigkeit als allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige und deren Voraussetzungen betreffen, haben die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten unverzüglich bekanntzugeben. Änderungen der Zustellanschrift, Telefonnummer und der in Abs. 3 Z 2 bis 4 genannten weiteren Daten können sie unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) auch selbstständig eintragen.

(5) ...

(6) Die gemäß Abs. 5 vorzunehmenden Eintragungen haben elektronisch unter Verwendung eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) zu erfolgen.

Ausweiskarte und Siegel

§ 8. (1) bis (2) ...

(3) Die Ausweiskarte ist mit einem geeigneten Zertifikat (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014), das dem Sachverständigen selbstständige Eintragungen in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste gemäß § 3a Abs. 4 und 5 ermöglicht, zu versehen. Ihre Gültigkeitsdauer ist mit dem Ende des fünften auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres befristet. Die Kosten für die Karte sind vom Sachverständigen zu tragen, ihre Entrichtung ist dem Präsidenten vor

Geltende Fassung

nachzuweisen. Die Karte ist erst nach Nachweis dieser Zahlungen auszufolgen.

(4)

(5) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Nach Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste hat er dem für ihn zuständigen Präsidenten einen Siegelabdruck vorzulegen. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (§ 2 Z 8 SigG) ausreichend.

Vorgeschlagene Fassung

Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste nachzuweisen. Die Karte ist erst nach Nachweis dieser Zahlungen auszufolgen.

(4)

(5) Der allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige hat bei der Unterfertigung schriftlicher Gutachten ein Rundsiegel zu verwenden, das seinen Namen und seine Eigenschaft bezeichnet. Nach Eintragung in die Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste hat er dem für ihn zuständigen Präsidenten einen Siegelabdruck vorzulegen. Bei elektronischen Gutachten ist die Verwendung eines geeigneten Zertifikats (Art. 3 Z 14 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) ausreichend.

§ 16g. § 3a Abs. 4 und 6 sowie § 8 Abs. 3 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 18

Änderung des Studienförderungsgesetzes

Anträge

§ 39. (1) bis (4) ...

(5) Studierende haben für die Erledigung ihres Antrages die maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse und die sonst für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben, sofern diese nicht von der Studienbeihilfenbehörde automationsunterstützt ermittelt werden. Anträge auf Studienbeihilfe können auch im elektronischen Verfahren eingebracht werden. Der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesminister hat den Beginn und die Durchführung dieser Form der Antragstellung nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten unter Verwendung *sicherer elektronischer Signaturen nach dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999*, durch Verordnung zu bestimmen.

(6) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 78. (1) bis (32) ...

Anträge

§ 39. (1) bis (4) ...

(5) Studierende haben für die Erledigung ihres Antrages die maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse und die sonst für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben, sofern diese nicht von der Studienbeihilfenbehörde automationsunterstützt ermittelt werden. Anträge auf Studienbeihilfe können auch im elektronischen Verfahren eingebracht werden. Der für die Studienbeihilfenbehörde zuständige Bundesminister hat den Beginn und die Durchführung dieser Form der Antragstellung nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Möglichkeiten unter Verwendung *qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Z 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014*, durch Verordnung zu bestimmen.

(6) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 78. (1) bis (32) ...

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(33) § 39 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 19
Änderung des Teilzeitnutzungsgesetzes 2011

Vertragsabschluss

§ 6. (1) Ein in § 1 genannter Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a, § 4 Abs. 1 SigG) der Vertragsparteien. Das Vertragsdokument ist in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger abzufassen.

Inkrafttreten

§ 19. (1) bis (2) ...

Vertragsabschluss

§ 6. (1) Ein in § 1 genannter Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Unterschrift oder der qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, § 4 Abs. 1 Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG) der Vertragsparteien. Das Vertragsdokument ist in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger abzufassen.

Inkrafttreten

§ 19. (1) bis (2) ...

(3) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 20
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetz 2016

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 131. (1) ...

1. ...

a) die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden entweder an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 2 Z 3a SigG vorliegt; oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass die rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsunternehmens schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben wird, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist,

b) bis (d) ...

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 131. (1) ...

1. ...

a) die rechtsgeschäftliche Erklärung des Kunden entweder an Hand einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß Art. 3 Z 12 Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, vorliegt; oder, wenn dies nicht der Fall ist, dass die rechtsgeschäftliche Erklärung des Versicherungsunternehmens schriftlich mit eingeschriebener Postzustellung an diejenige Kundenadresse abgegeben wird, die als Wohnsitz oder Sitz des Kunden angegeben worden ist,

b) bis (d) ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. ...	2. ...
(2) ...	(2) ...
Inkrafttreten	Inkrafttreten
§ 339. (1) bis (3) ...	§ 339. (1) bis (3) ...
	(4) § 131 Abs. 1 Z 1 lit. a, § 342 Abs. 1 Z 34 und Abs. 3 Z 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.
Verweisungen	Verweisungen
§ 342. (1) ...	§ 342. (1) ...
1. bis 33. ...	1. bis 33. ...
34. <i>Signaturgesetz (SigG), BGBl. I Nr. 190/1999;</i>	
35. bis 44. ...	35. bis 44. ...
(2) ...	(2) ...
(3) ...	(3) ...
1. bis 7 ...	1. bis 7 ...
8. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 35/2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 12 vom 17.01.2015 S. 1.	8. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 35/2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 12 vom 17.01.2015 S. 1;
	9. <i>Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014.</i>

Artikel 21

Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

§ 1b. (1) Soweit dieses Bundesgesetz für Erklärungen die Schriftform (Schriftlichkeit) verlangt, sind § 886 ABGB und § 4 *SigG* anzuwenden. Soweit dieses Bundesgesetz die geschriebene Form verlangt, ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die

§ 1b. (1) Soweit dieses Bundesgesetz für Erklärungen die Schriftform (Schriftlichkeit) verlangt, sind § 886 ABGB und § 4 *SVG* anzuwenden. Soweit dieses Bundesgesetz die geschriebene Form verlangt, ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die

Geltende Fassung

Person des Erklärenden hervorgeht.

(2) ...

§ 191c. (1) bis (15) ...

Vorgeschlagene Fassung

Person des Erklärenden hervorgeht.

(2) ...

§ 191c. (1) bis (15) ...

(16) § 1b Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft und ist auf Erklärungen anzuwenden, die nach diesem Zeitpunkt abgegeben werden.

Artikel 22**Änderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985**

§ 74. (1) ...

(2) Die Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen, sind mit der Amtssignatur des Verwaltungsgerichtshofes (§§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004), zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 73 vorgesehen ist. Die Bestimmungen des *Signaturgesetzes – SigG, BGBl. I Nr. 190/1999*, sind sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (12) ...

§ 74. (1) ...

(2) Die Ausfertigungen von Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes, die im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt werden sollen, sind mit der Amtssignatur des Verwaltungsgerichtshofes (§§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004), zu versehen, soweit dies in der Verordnung nach § 73 vorgesehen ist. Die Bestimmungen des *Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016, und der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014*, sind sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 79. (1) bis (12)

(13) Der § 74 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 23**Änderung des Wirtschaftskammergesetzes 1998****Wahlordnung**

§ 74. (1) ...

(2) Im Falle der Durchführung der Wahl auf elektronischem Weg hat die Wahlordnung die näheren Bestimmungen festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Bestimmungen des § 73 Abs. 1 erster Satz sowie des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, gewährleistet ist.

Wahlordnung

§ 74. (1) ...

(2) Im Falle der Durchführung der Wahl auf elektronischem Weg hat die Wahlordnung die näheren Bestimmungen festzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Einhaltung der Bestimmungen des § 73 Abs. 1 erster Satz sowie des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, gewährleistet ist.

Geltende Fassung

Das zum Einsatz kommende System muss den Sicherheitsanforderungen *sicherer elektronischer Signaturen* gemäß *dem Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999*, entsprechen und gewährleisten, dass die Aufgaben der Hauptwahlkommission und der Wahlkommissionen auch bei der elektronischen Wahl erfüllt werden können.

(3) ...

(4) Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen gemäß Abs. 2 und 3 muss von einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 *Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999*, bescheinigt sein.

Hauptwahlkommission

§ 78. (1) bis (5) ...

(6) Die Hauptwahlkommission hat eine elektronisch geführte Wahl unter Beziehung einer Bestätigungsstelle gemäß § 19 *Signaturgesetz, BGBl. I Nr. 190/1999*, abzubrechen, wenn die Funktionsfähigkeit des verwendeten Systems nicht mehr gegeben ist.

(7) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 150. (1) bis (5) ...

(6) ...

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 98d. (1) ...

1. ...

a) bis b)

c) die Identität wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß § 2 Z 3a des Signaturgesetzes, BGBl. I Nr. 190/1999, nachgewiesen.

Vorgeschlagene Fassung

Das zum Einsatz kommende System muss den Sicherheitsanforderungen *qualifizierte elektronische Signaturen* gemäß *der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014*, entsprechen und gewährleisten, dass die Aufgaben der Hauptwahlkommission und der Wahlkommissionen auch bei der elektronischen Wahl erfüllt werden können.

(3) ...

(4) Die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen gemäß Abs. 2 und 3 muss von einer Bestätigungsstelle gemäß § 7 des *Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016*, bescheinigt sein.

Hauptwahlkommission

§ 78. (1) bis (5) ...

(6) Die Hauptwahlkommission hat eine elektronisch geführte Wahl unter Beziehung einer Bestätigungsstelle gemäß § 7 des *Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes – SVG, BGBl. I Nr. XX/2016*, abzubrechen, wenn die Funktionsfähigkeit des verwendeten Systems nicht mehr gegeben ist.

(7) bis (8) ...

Inkrafttreten

§ 150. (1) bis (5) ...

(5a) § 74 Abs. 2 und 4, sowie § 78 Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2014 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(6) ...

Artikel 24 Änderung des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes

Verstärkte Sorgfaltspflichten

§ 98d. (1) ...

1. ...

a) bis b)

c) die Identität wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur gemäß Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014, nachgewiesen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. bis 3 ... (2) ...	2. bis 3 ... (2) ...
Inkrafttreten § 227. (1) bis (10) ...	Inkrafttreten § 227. (1) bis (10) ... (11) § 98d Abs. 1 Z 1 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2014 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 25

Änderung des Ziviltechnikergesetzes 1993

§ 16. (1) Die auf Papier errichteten Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden. Elektronisch errichtete Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker mit seiner elektronischen Beurkundungssignatur gefertigt und im Urkundenarchiv der Ziviltechniker (§ 91c und § 91d GOG) gespeichert werden. Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Z 3a SigG. Die Urkunden haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind vom Ziviltechniker in chronologische Verzeichnisse einzutragen und für die Dauer von mindestens dreißig Jahren aufzubewahren. Für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis hat die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer die Aufbewahrung sicherzustellen. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer kann in den Standesregeln (§ 32 Ziviltechnikerkammerge setz 1993) eine längere Aufbewahrungsdauer festlegen.

(2) ...

(3) Im Rahmen der übrigen zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten ist der Ziviltechniker berechtigt, sich bei elektronischer Fertigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (§ 2 Z 3a SigG) als Ziviltechniker zu bedienen (elektronische Ziviltechnikersignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur ist gemäß § 8 Abs. 1 SigG bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen. *Für den Nachweis*

§ 16. (1) Die auf Papier errichteten Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker unter Beidruck des Siegels gefertigt werden. Elektronisch errichtete Urkunden gemäß § 4 Abs. 3 müssen vom Ziviltechniker mit seiner elektronischen Beurkundungssignatur gefertigt und im Urkundenarchiv der Ziviltechniker (§ 91c und § 91d GOG) gespeichert werden. Die elektronische Beurkundungssignatur ist eine qualifizierte elektronische Signatur nach Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014. Die Urkunden haben das Datum und die fortlaufende Zahl des chronologischen Verzeichnisses zu enthalten. Sie sind vom Ziviltechniker in chronologische Verzeichnisse einzutragen und für die Dauer von mindestens dreißig Jahren aufzubewahren. Für den Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis hat die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer die Aufbewahrung sicherzustellen. Die Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer kann in den Standesregeln (§ 32 Ziviltechnikerkammerge setz 1993) eine längere Aufbewahrungsdauer festlegen.

(2) ...

(3) Im Rahmen der übrigen zur Berufsausübung der Ziviltechniker zählenden Tätigkeiten ist der Ziviltechniker berechtigt, sich bei elektronischer Fertigung einer qualifizierten elektronischen Signatur (Art. 3 Z 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014) als Ziviltechniker zu bedienen (elektronische Ziviltechnikersignatur). Das Verlangen auf Ausstellung der qualifizierten Zertifikate und der Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und die elektronische Ziviltechnikersignatur ist gemäß § 8 Signatur- und Vertrauensdienstgesetz –

Geltende Fassung

der Eigenschaft als Ziviltechniker gilt § 8 Abs. 3 SigG. Die Verwendung eines Pseudonyms gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 SigG ist unzulässig. Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen; dabei sind die Widerrufspflichten nach § 9 SigG einzuhalten. Gleiches gilt auch für den Fall des Ruhens der Befugnis. Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim Zertifizierungsdiensteanbieter zu veranlassen. In diesen Fällen hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate auf Verlangen der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unverzüglich zu widerrufen (§ 9 SigG). Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.

(4) Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Ziviltechnikers ist vom Zertifizierungsdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffenen Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und/oder die elektronische Ziviltechnikersignatur sind, sofern der Widerruf nicht einzig aufgrund des Ruhens der Befugnis erfolgt ist, der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen. Auf Antrag hat diese neuen Ausweiskarten, die mit neuen qualifizierten Zertifikaten versehen sind, auszustellen.

Siegel

§ 19. (1) bis (2) ...

(3) Der Ziviltechniker hat das Siegel vor der Benützung durch Unbefugte zu schützen. Der Verlust des Siegels ist der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unverzüglich anzuzeigen. In Ansehung der elektronischen Beurkundungssignatur ist der Ziviltechniker über die Pflichten nach § 21 SigG hinaus verpflichtet, die Ausweiskarte unter Sperre sicher zu verwahren und deren Verlust, Unbrauchbarkeit sowie jegliche Anhaltspunkte für

Vorgeschlagene Fassung

SVG, BGBI. I Nr. XX/2016, bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer einzubringen. Die Eigenschaft als Ziviltechniker ist in das qualifizierte Zertifikat aufzunehmen (Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014), wenn diese zuverlässig nachgewiesen ist. Die Verwendung eines Pseudonyms ist unzulässig. Mit dem Erlöschen oder der Aberkennung der Befugnis erlischt auch die Berechtigung zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur, die Ausweiskarten sind umgehend der zuständigen Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen; dabei sind die Widerrufspflichten nach § 5 letzter Satz SVG einzuhalten. Gleiches gilt auch für den Fall des Ruhens der Befugnis. Die Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundes-Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim Vertrauensdiensteanbieter zu veranlassen (Art. 24 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014, ABl. Nr. L 257/73 vom 28. August 2014). Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss aus dem elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.

(4) Der Inhalt der qualifizierten Zertifikate des Ziviltechnikers ist vom Vertrauensdiensteanbieter im Internet gesichert abfragbar zu machen. Bei jeder Änderung der Daten im qualifizierten Zertifikat ist dieses zu widerrufen. Die davon betroffenen Ausweiskarten für die elektronische Beurkundungssignatur und/oder die elektronische Ziviltechnikersignatur sind, sofern der Widerruf nicht einzig aufgrund des Ruhens der Befugnis erfolgt ist, der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zurückzustellen. Auf Antrag hat diese neuen Ausweiskarten, die mit neuen qualifizierten Zertifikaten versehen sind, auszustellen.

Siegel

§ 19. (1) bis (2) ...

(3) Der Ziviltechniker hat das Siegel vor der Benützung durch Unbefugte zu schützen. Der Verlust des Siegels ist der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer unverzüglich anzuzeigen. In Ansehung der elektronischen Beurkundungssignatur ist der Ziviltechniker über die Pflichten nach § 5 SVG hinaus verpflichtet, die Ausweiskarte unter Sperre sicher zu verwahren und deren Verlust, Unbrauchbarkeit sowie jegliche Anhaltspunkte für

<p>Geltende Fassung</p> <p>eine Kompromittierung der Signaturerstellungsdaten oder der Signaturerstellungseinheit umgehend der Architekten-Ingenieurkonsulentenkammer zu melden.</p>	<p>Vorgeschlagene Fassung</p> <p>eine Kompromittierung der Signaturerstellungsdaten oder der Signaturerstellungseinheit umgehend der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer zu melden.</p>
---	--

(4) ...

Inkrafttreten

§ 41. (1) bis (5) ...

(4) ...

Inkrafttreten

§ 41. (1) bis (5) ...

(6) § 16 Abs. 1, 3 und 4 und § 19 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. XX/2016 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft.

Artikel 26 **Änderung des Ziviltechnikerkammergesetzes 1993**

Pflichten der Mitglieder

§ 6. (1) ...

(2) Mit dem Erlöschen, der Aberkennung oder dem Ruhen der Befugnis erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur. Im Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis sind die Ausweiskarten umgehend der Länderkammer zurückzustellen. Die Länderkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundeskammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim *Zertifizierungsdiensteanbieter* zu veranlassen. *In diesen Fällen hat der Zertifizierungsdiensteanbieter die Zertifikate auf Verlangen der Länderkammer unverzüglich zu widerrufen* (§ 9 SigG). Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss im elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.

§ 77. (1) bis (4g) ...

(5) ...

Pflichten der Mitglieder

§ 6. (1) ...

(2) Mit dem Erlöschen, der Aberkennung oder dem Ruhen der Befugnis erlischt auch die Befugnis zur Verwendung der elektronischen Beurkundungssignatur und der elektronischen Ziviltechnikersignatur. Im Fall des Erlöschens oder der Aberkennung der Befugnis sind die Ausweiskarten umgehend der Länderkammer zurückzustellen. Die Länderkammer hat das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis unverzüglich der Bundeskammer mitzuteilen und den Widerruf der Zertifikate beim *Vertrauensdiensteanbieter* zu veranlassen. Das Erlöschen, die Aberkennung oder ein Ruhen der Befugnis muss im elektronischen Verzeichnis für die Beurkundungs- und Ziviltechnikersignaturen ersichtlich sein.

§ 77. (1) bis (4g) ...

(4h) § 6 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I. Nr. XX/2016 tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft.

(5) ...